

hat, einschließlich der Ausarbeitung eines institutionellen und rechtlichen Ordnungsrahmens für das Karibische Meer;

16. *begrüßt außerdem* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen, und legt ihnen nahe, ihre Bemühungen fortzusetzen;

17. *begrüßt ferner*, dass am 9. und 10. Februar 2009 in New York die fünfte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen einerseits und des Systems der Vereinten Nationen andererseits abgehalten wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/35

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 26. November 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guinea, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

#### 63/35. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Erklärung von Bangkok vom 8. August 1967 verankerten Ziele und Zwecke des Verbands Süd-

ostasiatischer Nationen<sup>124</sup>, insbesondere der Aufrechterhaltung einer engen und nutzbringenden Zusammenarbeit mit den bestehenden internationalen und regionalen Organisationen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen,

*unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen<sup>125</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>126</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Tätigkeiten des Verbands Südostasiatischer Nationen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen übereinstimmen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen sowie in diesem Zusammenhang unter Begrüßung der Anstrengungen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen,

*sowie unter Begrüßung* der Teilnahme des Verbands Südostasiatischer Nationen an den Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie der Zusammenarbeit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen in Asien und im Pazifik,

den Verband Südostasiatischer Nationen als Beobachter in der Generalversammlung *willkommen heißend*,

*unter Hinweis* auf das erste und das zweite Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen, die am 12. Februar 2000 in Bangkok beziehungsweise am 13. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurden, und die von den führenden Politikern des Verbands Südostasiatischer Nationen und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Verpflichtung, die Zusammenarbeit zwischen dem Verband Südostasiatischer Nationen und den Vereinten Nationen weiter auszubauen,

1. *begrüßt* es, dass die führenden Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 20. November 2007 auf dem dreizehnten Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen, das vom 18. bis 22. November 2007 in Singapur abgehalten wurde, die Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen unterzeichnet haben, die einen historischen Meilenstein für den Verband darstellt und in der eine gemeinsame Vision und Verpflichtung zum Aufbau einer Gemeinschaft im Verband Südostasiatischer Nationen zum Ausdruck kommt, durch die ein dauerhafter Friede, Stabilität, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, ein von allen geteilter Wohlstand und sozialer Fortschritt in der Region sichergestellt werden sollen;

<sup>124</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1331, Nr. 22341.

<sup>125</sup> Resolutionen 57/35, 59/5 und 61/46.

<sup>126</sup> A/63/228-S/2008/531 und Corr.1, Abschn. II.C.

2. *legt* sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, die Bereiche ihrer Zusammenarbeit weiter zu verstärken und auszubauen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Verband Südostasiatischer Nationen und die Vereinten Nationen am 27. September 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen eine Kooperationsvereinbarung zur Errichtung einer Partnerschaft zwischen den beiden Organisationen unterzeichnet haben, die das gesamte Spektrum gegenseitig nutzbringender Zusammenarbeit umfassen wird;

3. *spricht* dem Präsidenten der Generalversammlung, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Außenministern der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, jeweils während der ordentlichen Tagung der Versammlung regelmäßige jährliche Treffen unter Anwesenheit des Generalsekretärs des Verbands Südostasiatischer Nationen abzuhalten, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen weiter zu verstärken;

4. *legt* den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen *weiterhin nahe*, regelmäßig Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen zu veranstalten, unterstreicht, wie wichtig die Anwesenheit des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Leiter der maßgeblichen Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen bei diesen Treffen ist, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss, das dritte Gipfeltreffen des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Vereinten Nationen am 17. Dezember 2008 in Thailand abzuhalten;

5. *erkennt an*, dass im Rahmen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und Regionalorganisationen der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen eine wertvolle Rolle bei der raschen und wirksamen Bewältigung globaler Probleme von gemeinsamem Interesse zukommt, und legt den beiden Organisationen daher nahe, konkrete Maßnahmen für eine engere Zusammenarbeit zu erkunden, insbesondere in den Bereichen Ernährungs- und Energiesicherheit und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

6. *begrüßt* es, dass der Verband Südostasiatischer Nationen die Humanitäre Einsatzgruppe für die Opfer des Wirbelsturms „Nargis“ eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Unterstützung der Hilfsmaßnahmen, die nach dem Wirbelsturm von der Dreiparteien-Kerngruppe – bestehend aus der Regierung Myanmars, den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen – durchgeführt wurden, und der von der internationalen Gemeinschaft geleisteten Hilfe für die Notleidenden;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, bei der Durchführung operativer Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene wirksam zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Verbands Südostasiatischer Nationen, am Rande der Tagungen der Generalversammlung Treffen mit anderen Regionalorganisationen abzuhalten, um die Zusammenarbeit zur Unterstützung des Multilateralismus zu fördern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Verband Südostasiatischer Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 63/111

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 5. Dezember 2008, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.42 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Samoa, Schweden, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Türkei.

*Enthaltungen*: El Salvador, Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).